

Satzung des Angelsportvereins Eschwege e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Eschwege e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- a) im Sinne einer naturverbundenen und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei Gleichgesinnte zusammenzuführen und der Jugend Gelegenheit zu geben, die Fischwaid zu erlernen und auszuüben.
- b) selbst oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die die Hege eines artgerechten Fischbestandes, die Pflege und Reinhaltung der heimatlichen Fischgewässer in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der ordnungsgemäßen Fischerei, zum Gegenstand haben.
- c) den Zusammenhalt im Verein durch stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und Achtung zu pflegen und zu vertiefen.
- d) Förderung des Castingsports.
- e) Wahrnehmung der Fischereiaufsicht.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- h) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können jedoch für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten entschädigt werden, wenn die Kosten und die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks entstanden bzw. ausgeübt wurde. Die Mitgliederversammlung kann außerdem über eine mögliche Zuwendung in Form einer Ehrenamtspauschale entscheiden.
- i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- j) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, im Rahmen des Vereinslebens den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und kultureller Neutralität zu wahren.
- k) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, Rundfunk und elektronische Medien im Sinne dieser Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in Anwärter, aktive, passive und jugendliche Mitglieder. Er kann Ehrenmitglieder ernennen.
 - a) Aktive Mitglieder und Anwärter sind Personen, die die Fischwaid ausüben. Auf Vereinsversammlungen sind nur aktive und anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
 - b) Passive Mitglieder beschränken sich vornehmlich auf die Förderung des Vereins. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Ausnahme: Wird ein Vorstandsamt nach §12 ausgeübt, so erwerben auch passive Mitglieder ein Stimmrecht.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Ihr Stimmrecht beschränkt sich auf die Jugendversammlungen.
 - d) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft online und somit in digitaler Form abzuschließen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Satzung und des Erlaubnisscheines wirksam. Mit der Aushändigung der Satzung werden die Inhalte und Bestimmungen vom Antragsteller anerkannt.
3. Das aufzunehmende Mitglied hat ein Anwärterjahr (12 Monate) zu absolvieren. Innerhalb dieses Anwärterjahres kann der Verein jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist verlassen werden.
4. Als Anwärter hat das Mitglied alle Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.
5. Nach dem Anwärterjahr wird das Mitglied auf der nächsten Versammlung den anwesenden Mitgliedern vorgestellt. Diese entscheiden dann mit Zweidrittelmehrheit, in Abwesenheit des Antragstellers, über dessen Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft.
6. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden. Er besitzt auch kein Einspruchsrecht.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben werden für Anwärter, aktive, passive und jugendliche Mitglieder gestaffelte Mitgliedsbeiträge und für Anwärter eine Aufnahmegebühr erhoben. Bei jugendlichen Mitgliedern entfällt § 5 Abs. 3. Sie zahlen keine Anwärter- und Aufnahmegebühr, auch nicht beim späteren Erwerb der aktiven Mitgliedschaft.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht wurde.
3. Die Höhe des Beitrages sowie die Anwärter- und Aufnahmegebühr werden jeweils auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Erhebung etwaiger Sonderumlagen.
4. Anwärter zahlen bei der Aufnahme in den Verein eine Anwärtergebühr. Bei Übernahme in die aktive Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Dieser und alle anderen Forderungen des Vereins (z.B. für nicht geleisteten Arbeitsdienst, nicht abgegebene Fangmeldung oder verauslagte Portokosten) sind Bringschulden. Diese Beträge werden den Mitgliedern mit einer

Jahresrechnung mitgeteilt. Beiträge und alle sonstigen Forderungen sind zu Beginn des Jahres nach Erhalt der Jahresrechnung fällig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Zweck und die Aufgaben des Vereins bestimmt.
2. Demzufolge sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die erlassenen Vereinsordnungen (z. B. Angel- und Gewässerordnung) sowie die Beschlüsse und alle satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins zu erfüllen oder nach besten Kräften zu unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere:

- a) die fristgerechte Erfüllung aller beschlussgemäßen geldlichen Forderungen des Vereins.
- b) der Besuch der Vereinsversammlungen und -veranstaltungen sowie die Beteiligung am Arbeitsdienst, soweit kein Befreiungsgrund vorliegt. Näheres zum Arbeitsdienst regelt die Angel- und Gewässerordnung.
- c) den Gedanken der Hege und Pflege des Fischbestandes und des waidgerechten Fischens mit Überzeugung zu praktizieren, Dritten gegenüber zu vertreten und die Angelgemeinschaft durch gutes Vorbild zu fördern.
- d) die termingerechte Abgabe der Fangmeldung.
- e) Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Nachteile, die sich aus der Unterlassung ergeben, trägt das Mitglied. Wurde ein Wohnungswechsel nicht ordnungsgemäß gemeldet, so gelten Mitteilungen an die zuletzt angegebene Anschrift als zugestellt. Kosten, die dem Verein durch Anfragen bei Behörden über Anschriftenänderungen entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Erlöschen durch Tod: Der dem Verein zugefallene Anteil an den über den Todestag hinaus gezahlten Beiträgen oder sonstigen beschlussgemäßen Zahlungen wird den Hinterbliebenen nicht erstattet.
 - b) Erlöschen durch Austritt: Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - c) Ehrenmitgliedschaft: Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, durch Niederlegung, Entziehung oder Tod.
 - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - Ehrenrührige Handlungen begeht oder nach der Aufnahme bekannt wird, dass es solche Handlungen begangen hat.
 - Sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
 - Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

- Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch den Verkauf gefangener Fische, ausnutzt.
 - Gegen die Angel- und Gewässerordnung des Vereins verstößt oder in Gewässern, die zu Schon- oder Sperrbezirken erklärt wurden, angelt.
 - Seinen Jahresbeitrag oder Sonderbeiträge trotz Erinnerung und Mahnung nicht zahlt.
 - Seinen Fischereischein auf Grund eines Vergehens gegen das Fischereigesetz oder die Fischereiverordnung entzogen bekommt oder rechtskräftig verurteilt wird.
- e) Bei Ausschluss verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte, wird jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung noch offener Forderungen entbunden.

2. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung und gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Betreffenden durch den Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds. Die Rechte des Vereins ihm gegenüber bleiben hiervon unberührt. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet am Anfang des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei der Einberufung der Versammlung durch den Vorsitzenden kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Vorlage der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes.
 - b) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beratung und Genehmigung des Kassenberichtes.
 - e) Abstimmung über alle Anträge gemäß §10 Abs. 1.
 - f) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe

beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. Die Fristen über Einladung und Anträge entsprechen denen des § 10 dieser Satzung.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung dient dem Zweck, über wichtige Fragen, die keinen Aufschub gestatten, Beschlüsse herbeizuführen.

§ 12 Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der 1. Kassierer
- d) der 1. Schriftführer
- e) der stellvertretende Schriftführer
- f) der stellvertretende Kassierer
- g) 2 Jugendwarte
- h) 6 Gewässerwarte
- i) 2 Angel- und Sportwarte
- j) 2 Vergnügungswarte
- k) 8 Arbeitsdienstleiter
- l) 2 Heimwarte
- m) 2 Platzwarte
- n) 2 Bootswarte
- o) 2 Warte für Öffentlichkeitsarbeit und Antragswesen

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung und der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

3. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Abs. 2) im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entweder der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und überwacht die Ausführung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt hauptsächlich die Leitung des Vereins. Bei wichtigen Angelegenheiten kann er Mitglieder des Vereins zur Beratung heranziehen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung über die geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten. Er kann Vorstandsmitglieder mit anderen Aufgaben betrauen.
7. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten. Im Verhinderungsfalle übernimmt er dessen volle Amtspflichten.
8. Der Kassierer ist verpflichtet, die Kasse in kaufmännischer Weise zu führen, die Gelder des Vereins zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vereinsintern

wird geregelt, dass Zahlungen vom Kassierer erst zu leisten sind, nachdem sie vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden. Der stellvertretende Kassierer unterstützt den 1. Kassierer und übernimmt im Vertretungsfall dessen Amtspflichten, mit Ausnahme der Vertretung gemäß § 26 BGB.

9. Der Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke und erstellt über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf der Versammlungen aufzeigen und insbesondere die Anzahl der erschienenen Mitglieder, alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschriften sind auf der folgenden Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer und übernimmt im Bedarfsfall dessen Vertretung, mit Ausnahme der Vertretung gemäß § 26 BGB.
10. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete und ist zum Teil in der Angel- und Gewässerordnung festgelegt. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen sind zu erstatten. Die Vorstandsmitglieder sind zur wechselseitigen Unterstützung und zur gewissenhaften Ausübung ihrer Ämter im Gesamtinteresse des Vereins verpflichtet. Zu ihrer Entlastung legen sie auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Der Vorstand kann bei Verhinderung eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit, bis zur Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
11. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Sie kann durch entsprechenden Beschluss auf einer in den §§ 10 und 11 dieser Satzung genannten Versammlung erfolgen.
12. Für den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Amtsenthebung nur auf einer Mitgliederversammlung gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung erfolgen.
13. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 13 Ausschüsse

Durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, sofern Zweck und Aufgaben des Vereins dies erforderlich machen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine weitere Amtszeit ist nach Wiederwahl möglich. Nach der zweiten Amtszeit ist eine erneute Wahl erst nach einer Unterbrechung von einer weiteren Amtszeit möglich. Die Prüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Scheiden zwei Kassenprüfer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.
2. Die Kassenprüfer nehmen vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vor, über deren Ergebnis sie auf der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Kassierers zu berichten haben. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des gesamten Vorstands. Über eine Einzelentlastung eines Vorstandsmitglieds kann auf schriftlichen Antrag, bei Einhaltung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung, beraten und beschlossen werden.
3. Der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, mit den Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 15 Versammlungsleitung und Beschlüsse

1. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle bestimmt sich dieses Recht nach der Reihenfolge des § 12 dieser Satzung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
3. Beschlüsse, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nur dann vorgenommen werden, wenn der zu Wählende anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.

§ 16 Vereinsehrungen

Für die langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein werden folgende Ehrungen verliehen:

- Für 15 Jahre Mitgliedschaft wird die ****silberne Verbandsnadel**** verliehen.
- Für 20 Jahre Mitgliedschaft wird die ****silberne Vereinsnadel**** verliehen.
- Für 25 Jahre Mitgliedschaft wird die ****goldene Verbandsnadel**** verliehen.
- Für 30 Jahre Mitgliedschaft wird die ****goldene Vereinsehrennadel**** verliehen.
- Für 40 Jahre Mitgliedschaft wird eine ****Vereinsehrengabe**** verliehen.

Für besondere Verdienste um den Verein wird die silberne bzw. die goldene Vereins-Ehrennadel verliehen.

Weitere Ehrungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen.
2. Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für Schäden, die durch Unfälle, Diebstahl oder andere Ursachen entstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Ausübung der Angelfischerei und die damit verbundenen Hin- und Rückwege. Diese Vorschrift gilt auch entsprechend gegenüber Dritten.
3. Im Eigentum des Vereins befindliche Grundstücke, Gebäude und Rechte dürfen nur beliehen oder verkauft werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dem zustimmen.

§ 18 Beitritt zu anderen Organisationen

Der Verein kann anderen Organisationen beitreten, wenn dies im wohlverstandenen Gesamtinteresse des Vereins liegt.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung oder bei Notwendigkeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Eschwege, An den Anlagen 10A, 37269 Eschwege, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 20 Ordnungen

Eine Angel- und Gewässerordnung regelt die weiteren Vereinsangelegenheiten.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an deren Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.1.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR 216 des Amtsgerichts Eschwege in Kraft.



.....
Alex Tschirlich
1. Vorsitzender



.....
Kevin Schmerfeld
2. Vorsitzender



.....
Henning Klinkert
1. Kassierer



.....
Carsten Deiters
1. Schriftführer